

AZ: sse-22850/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten setzen sich über das Zustandekommen eines Produktwechsels auseinander.

Zwischen ihnen bestand seit dem 20.04.2021 zum Vertragskonto ***769 ein Vertrag über die Belieferung der Verbrauchsstelle mit Strom; seit dem 30.11.2022 zu den Konditionen des Tarifs ***24 (Anlagen 1 bis 3 EVU). Dieser sog. Treuetarif sieht eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vor. Der Grundpreis betrug 14,50 EUR/Monat, der Verbrauchspreis 43,37 ct/kWh (jeweils brutto).

Zwischen den Beteiligten kam es zum Streit über die Erhöhung der zu entrichtenden Abschläge, in dessen Verlauf die Beschwerdeführerin am 13.05.2023 den Liefervertrag - unter Inanspruchnahme eines Sonderkündigungsrechts wegen einer massiven Preiserhöhung - mit sofortiger Wirkung kündigte. Da sie keine Preisänderung und somit kein Sonderkündigungsrecht erkannte, lehnte die Beschwerdegegnerin die Sonderkündigung am 15.05.2023 ab und bestätigte am selben Tag das Lieferende zum 29.11.2024, dem Ende der Mindestvertragslaufzeit.

Die Beschwerdeführerin erbat am 16.05.2023 ein neues Vertragsangebot. Die Beschwerdegegnerin teilte am 17.05.2023 mit, ein Angebot für eine Vertragsverlängerung könne sie wegen der Kündigung nicht anbieten. Ein Anschlussangebot werde sie auf dem Postweg übermitteln. Am 18.05.2023 erhielt die Beschwerdeführerin ein befristetes Vertragsangebot, das einen Grundpreis von 9,90 EUR und einen Verbrauchspreis von 29,87 ct/kWh sowie eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und eine Preisgarantie für denselben Zeitraum enthielt.

Auf Nachfrage teilte die Beschwerdegegnerin am 25.05.2023 mit, der Abschlag liege für den neuen Vertrag bei 55,00 EUR. Sobald der Vertrag unterschrieben zurückkomme, werde er in Kraft treten und die Anmeldung an den Netzbetreiber gesendet. Daraufhin nahm die Beschwerdeführerin am 25.05.2023 das Angebot an und bat um Belieferung ab dem 01.06.2023. Die Beschwerdegegnerin bestätigte am 25.05.2023 die Auftragserteilung zu Vertragskonto [***626] mit einem vorgemerkten Lieferbeginn zum 07.06.2023 unter der Maßgabe, dass die Kündigung vom Versorger zu diesem Termin bestätigt werde und keine gesetzlichen Vorgaben oder Wechselfristen entgegenstünden. Nachdem sie noch am 28.05.2023 unter Hinweis auf die am 04.06.2023 endende Gültigkeit an ihr Angebot erinnert hatte, teilte sie am 01.06.2023 mit, ihr Versuch einer Kündigung des Altvertrages sei am Widerstand der aktuellen Lieferantin gescheitert; am 06.06.2023 vertrat sie die Auffassung, wegen der Beendigung zum 29.11.2024 sei kein Tarifwechsel möglich, der neu angefragte Vertrag sei wegen der bis November 2024 bestehenden Bindung abgelehnt worden.

Die Beschwerdeführerin hat nach erfolgloser Verbraucherbeschwerde das Schlichtungsverfahren eingeleitet.

Sie räumt ein, dass es die Beschwerdegegnerin am 16.05.2023 abgelehnt habe, ein neues Angebot zu unterbreiten. Sodann habe man ihr allerdings einen Produktwechsel angeboten und mitgeteilt, dass der Vertrag in Kraft trete, sobald er unterschrieben sei. Für sie sei dieses Angebot die Reaktion auf ihre diversen Schreiben und Anrufe gewesen.

Die Beschwerdeführerin verlangt, dass die Beschwerdegegnerin die am 18.05.2023 angebotenen Konditionen einhält und entsprechend abrechnet.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie lehnt eine vorzeitige Vertragsbeendigung wie auch eine rückwirkende Korrektur der Tarifmerkmale ab. Als einseitig rechtsgestaltende Erklärung habe die Kündigung der Beschwerdeführerin den Vertrag zum 29.11.2024 beendet. Das am 17.05.2023 erbetene Angebot habe sie mit dem Hinweis versehen, dass aufgrund der bereits bestätigten Kündigung lediglich ein zukünftiges Angebot möglich sei. Bei dem Schreiben vom 25.05.2023 handele es sich um eine Auftragsbestätigung. Eine Zusage für einen bestimmten Liefertermin habe sie darin nicht gegeben.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin ist nach hiesiger Auffassung an ihre Zusagen vom 18.05./23.05.2023 gebunden.

Die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten beurteilen sich nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach kommen Verträge im Rahmen der Vertragsfreiheit durch Angebot und Annahme zustande. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anbietet, ist daran gebunden, wenn der Antrag rechtzeitig angenommen wird (§§ 145, 146 BGB). In Bezug auf das fristgerecht angenommene Vertragsangebot vom 18.05.2023 ist diese Bindung hier spätestens durch die Auftragsbestätigung vom 25.05.2023 eingetreten. Denn die Beschwerdegegnerin hat damit – im Einklang mit ihrer Antwort vom 23.05.2023 - zum Ausdruck gebracht, dass die Aufnahme der Belieferung nur noch an solchen Umständen scheitern kann, die außerhalb ihrer Einfluss- und Risikosphäre liegen. Dass die Beschwerdegegnerin sich im Anschluss daran veranlasst gesehen hat, die Durchführung des Vertrages aufgrund ihrer eigenen, noch bis zum 29.11.2024 laufenden Belieferung abzulehnen, ist zivilrechtlich kein solcher Hinderungsgrund. Denn es steht der Beschwerdegegnerin selbstverständlich ungeachtet der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Kündigung frei, das bisherige Vertragsverhältnis im Einverständnis ihrer Vertragspartnerin durch einen Neuabschluss umzugestalten, wenn und soweit sie daran nicht durch die Bindung ihrer Kundin an einen Drittlieferanten gehindert ist.

Im Einzelnen:

1. Es besteht im Ausgangspunkt kein Zweifel darüber, dass der zum 30.11.2022 in Lauf gesetzte Sondervertrag ***24***Strom wirksam zustande gekommen war und eine Laufzeit bis zum Ablauf des 29.11.2024 hatte. Solche Vereinbarungen bleiben entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung auch dann bindend, wenn die Preise am Markt sinken. Ein Sonderkündigungsrecht bestand offenkundig nicht. Es hat insbesondere keine Preiserhöhung gegeben. Eine Abschlagsanpassung, wie sie hier in der Rechnung vom 24.04.2023 vorgenommen und mit Schreiben vom 08.05.2023 bestätigt wurde, ist keine Preiserhöhung. Sie rechtfertigt eine Sonderkündigung schon deshalb nicht, weil es einem Kunden freisteht, sich wegen einer Ermäßigung der monatlichen Abschläge mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen. Die Beschwerdegegnerin hat hier in der Rechnung vom 24.04.2023 sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschlag jederzeit online angepasst werden könne. Sie hat auch keine Sonderkündigung bestätigt. Dies ergibt sich aus dem Schreiben vom 15.05.2023. Darin wird die Sonderkündigung ausdrücklich abgelehnt. Mit weiterem Schreiben vom selben Tage hat sie eine sogenannte Umdeutung der Kündigung vom 13.05.2023 vorgenommen und ist von einer Beendigung zum 29.11.2024 ausgegangen [Anlage 3 EVU].

All dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken und orientiert sich an dem Grundsatz, dass eingegangene Vertragsbindungen auch dann eingehalten werden müssen, wenn sich die Gegebenheiten am Markt ändern und sich wieder günstigere Konditionen bieten.

2. Das anschließende Verhalten der Beschwerdegegnerin ist allerdings nicht frei von Widersprüchen.
 - a. Die Bitte der Beschwerdeführerin um ein neues Angebot hat das Unternehmen zunächst abgelehnt, und zwar mit der Angabe, aufgrund der Kündigung könne keine Vertragsverlängerung stattfinden, sondern nur ein „Anschlussangebot“ auf dem Postweg unterbreitet werden. Es erscheint schon zweifelhaft, ob dies im Ergebnis überhaupt ein tragfähiges Argument wäre. Ein Unternehmen hat im Rahmen der Vertragsfreiheit stets die Möglichkeit, die künftige Wirkung der Kündigung jedenfalls durch einen neuen Vertragsabschluss abzuwenden. Auch ist es fraglich, ob die Voraussetzungen einer Umdeutung der unwirksamen Sonderkündigung in eine ordentliche Kündigung für einen fast eineinhalb Jahre in der Zukunft liegenden Zeitpunkt hier vorlagen. Eine ordentliche Kündigung wurde von der Beschwerdeführerin nicht ausgesprochen, auch nicht hilfsweise. Für die Umdeutung ist nach § 140 des BGB die Annahme erforderlich, dass dies bei unterstellter Kenntnis der Unwirksamkeit dem Willen des Kunden entsprochen hätte. Dafür sind hier keine Anhaltspunkte zu erkennen.
 - b. Ob überhaupt eine wirksame ordentliche Kündigung erfolgt ist, kann hier aber im Ergebnis dahinstehen.

Denn auf Veranlassung der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin in Kenntnis des Vorlaufs - vermeintliche Beendigung zum 29.11.2024 - am 18.05.2023 ein neues Vertragsangebot für einen Produktwechsel unterbreitet und für die Annahme eine Frist bis zum 04.06.2023 gesetzt, woran sie am 28.05.2023 sogar erinnert hat. In der darauf bezugnehmenden Nachricht im Kundenportal wird darauf Bezug genommen, dass ein Angebot für einen Produktwechsel unterwegs sei und mit einem Wechsel zum anderen Tarif mit einem besseren Verbrauchspreis der Abschlag neu berechnet werden könne. Von einem zukünftigen Angebot – gemeint ist wohl ein Inkrafttreten der Bindung nach dem 29.11.2024 – war in diesem Zusammenhang nicht die Rede, nicht einmal von einem „Anschlussangebot“. Das ist aber auch unerheblich. Denn die Beschwerdeführerin hat sich hier ausdrücklich nach dem Inkrafttreten der Änderung erkundigt (vgl. E-Mail vom 23.05.2023). Die Antwort vom 25.05.2023 lautete dahin, dass der Vertrag gilt, sobald die Vertragsunterlage zurück ist und der Netzbetreiber zugestimmt hat. Die Beschwerdeführerin hat das Angebot erst auf diese Informationen hin noch am selben Tag angenommen. Eine entsprechende Auftragseingangsbestätigung mit einem vorgemerkten Lieferbeginn zum 07.06.2023 liegt vor.

Es stellt sich nach hiesiger Ansicht als treuwidrig dar, wenn dann anschließend am 01.06.2023 ein Vertragsschluss unter Hinweis auf eine Verbindung und einen Widerspruch des vermeintlichen Vorlieferanten abgelehnt wird. Hierfür mag wegen der Vorläufigkeit der Auftragsbestätigung Raum sein, wenn sich im Zuge eines Anmeldeversuchs der Neulieferantin zeigt, dass ein Drittlieferant die Verbrauchsstelle innehat und dieser Lieferant wegen einer Bindung auch nicht vorzeitig weichen will. Hier war es jedoch nicht nur die Beschwerdegegnerin selbst, die als der „andere Lieferant“ agierte und die den Wechsel abgelehnt hat, sondern es war auch die Beschwerdegegnerin, die den gesamten Vorlauf, insbesondere die Laufzeit des Vertrages bis zum 29.11.2024 kannte und trotzdem ein Angebot unterbreitet hat, das gemäß den Antworten auf die Nachfrage der Beschwerdeführerin mit sofortiger Wirkung gelten sollte. Wenn sich die Beschwerdegegnerin derart widersprüchlich verhält, ist sie nach hiesiger Beurteilung durch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (vgl. § 242 BGB) daran gehindert, im Nachhinein von der Einhaltung ihrer Zusagen wieder abzurücken und die Beschwerdeführerin nunmehr – wie geschehen – darauf zu verweisen, zu gegebener Zeit einen neuen Auftrag zu erteilen.

3. Es wird hier nicht verkannt, dass es zum Eintritt der hier zu beurteilenden Situation beigetragen haben wird, dass derartige Abläufe weitgehend automatisiert erfolgen und möglicherweise auch unterschiedliche Stellen befasst waren. Die standardisierten Vorgaben, die unter einem laufenden Lieferverhältnis zur Ablehnung eine Neuanmeldung führen, sind der Schlichtungsstelle Energie e.V. bekannt. Ihr Vorhandensein mag hier geführt haben, dass der vermeintliche Lieferantenwechsel zum 07.06.2023 aufgrund einer Ablehnung der Freigabe durch die Vorlieferantin, die Beschwerdegegnerin selbst, scheiterte, weil in deren Hause zuvor nicht bemerkt worden war, dass die eigene Belieferung bis November 2024 lief. Im Ergebnis kommt es aber allein auf den Empfängerhorizont, also darauf an, welcher Stand der

Vertragsverhandlungen der Kundenseite vermittelt worden ist, dies vor allem auch auf deren explizite Nachfragen nach dem Inkrafttreten des Wechsels hin. Wenn in diesem Zusammenhang die bestehende Verbindung im eigenen Haus nicht wahrgenommen oder nicht manuell geprüft worden ist, ändert dies nichts daran, dass die Beschwerdegegnerin im Geschäftsverkehr als ein einheitliches Rechtssubjekt agiert und es gegen sich gelten lassen muss, wenn die eine Stelle einen kurzfristigen Belieferungsbeginn zum damaligen Marktpreis anbietet, ohne zu erkennen, dass dies vom Vertragspartner dahin verstanden werden muss, dass ein vorzeitiger Produktwechsel (doch) möglich ist. Dies gilt umso mehr, wenn – wie hier – der gewünschte Lieferbeginn angeboten und auf Nachfrage geantwortet wird, dass der sofortige Wechsel nur noch der Zustimmung des Netzbetreibers bedarf. Vor diesem Hintergrund hatte die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit zu erkennen, dass die Beschwerdegegnerin im Nachhinein doppelgesichtig (janusköpfig) agieren und den einen Vertrag mit Rücksicht auf den anderen wieder kassieren würde.

Ausgehend hiervon sieht die die Schlichtungsstelle Energie e.V. keinen Anlass, von dem im Moderationsverfahren unterbreiteten Vorschlag abzurücken, der vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann (vgl. § 19 Abs. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz). Sie empfiehlt mit Blick auf die Mindestlaufzeit in der Auftragsbestätigung vom 25.05.2023 unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage daher folgende Einigung:

Empfehlung

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis im Zeitraum seit dem 07.06.2023 nach Maßgabe der am 25.05.2023 bestätigten Konditionen des Tarifs ***12 behandelt wird. Die Beschwerdegegnerin korrigiert nach ihrer Wahl etwaige Abrechnungen oder nimmt eine Abgeltung in Gestalt einer Rückzahlung oder einer Gutschrift vor.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. September 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann